

Zulassungsbehörde Gersthofen

Tiefenbacherstraße 8
86368 Gersthofen

Tel. 0821/3102-3333
Fax. 0821/3102-1771

Öffnungszeiten:

Mo + Di: 7.30 – 15 Uhr
Mi + Fr: 7.30 – 12.30 Uhr
Do: 7.30 – 17.30 Uhr

Zulassungsbehörde Schwabmünchen

Fuggerstraße 10
86830 Schwabmünchen

Tel. 0821/3102-3333
Fax. 0821/3102-1771

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 07.30 – 12.30 Uhr
Mo + Di: 14.00 – 16.00 Uhr
Do: 14.00 – 17.30 Uhr

Internet: www.landkreis-augsburg.de
E-Mail: Kfz-zulassung@Lra-a.bayern.de

Wegbeschreibung

Zulassungsbehörde Gersthofen



Zulassungsbehörde Schwabmünchen



Information

Export von Fahrzeugen



Fotoquelle: fotolia.com, #7370358, ManfredSteinach

Stand: 15.09.2018

Notwendige Unterlagen	Begründungen und Maßnahmen
Fahrzeugdokumente	Zulassungsbescheinigungen, als Nachweis der Verfügungsberechtigung.
Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen	Die Gültigkeit wird auf der Versicherungsbestätigung festgesetzt, längstens jedoch für ein Jahr.
Gültige Hauptuntersuchung (HU)	Die HU muss auch für die Dauer des Ausfuhrkennzeichens gültig sein, ggf. Abnahme nach § 29 StVZO notwendig
Vorführpflicht	Identifizierung des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde.
Steuerpflicht	Beginnt ab dem Tag der Ausstellung eines Ausfuhrkennzeichens. Der entsprechende Betrag ist per SEPA-Lastschriftverfahren eines Kontos oder durch Bareinzahlung beim Zollamt Augsburg (Stadtjägerstr. 10, 86152 Augsburg) zu entrichten.
Personalausweis oder Reisepass	Im Original erforderlich. Sofern das Original nicht vorgelegt werden kann, ist es in Ausnahmefällen möglich, dass eine beglaubigte Kopie des Ausweises akzeptiert werden kann.
Betriebserlaubnis	Kann keine deutsche oder europaweit gültige Betriebserlaubnis vorgelegt werden, ist ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis erforderlich (s. Merkblatt Import).
Gewerbezulassung	Zur Zulassung auf ein ausländisches Gewerbe ist ein Auszug aus dem jeweiligen ausländischen Gewerberegister vorzulegen.